

## Häufig gestellte Fragen

### Sind Restaurierungen, Sanierungen, Reparaturen oder Baumaßnahmen förderfähig?

Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen; förderfähig sind primär konsumtive Maßnahmen. Eine Förderung von investiven Maßnahmen ist nach Prüfung im Einzelfall dann möglich, wenn diese erforderlich sind für die Realisierung der ausgeschriebenen Förderziele. Der Anteil der investiven Maßnahmen sollte 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit einer wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz verbunden wären. Ebenfalls ausgeschlossen sind der Kauf eines Grundstücks und auch der Kauf eines Gebäudes.

### Wird die Anschaffung neuer technischer Geräte gefördert?

Die maßnahmenbezogene Anschaffung von technischen Geräten muss im Einzelfall geprüft werden, da die Förderung von investiven Maßnahmen 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen sollte.

### Sind Trägerschaften von (ehemaligen) Sakralbauten bzw. Organisationen aus eingemeindeten Orten antragsberechtigt?

Trägerschaften von (ehemaligen) Sakralbauten bzw. Organisationen aus eingemeindeten Orten sind antragsberechtigt, soweit diese/ dieser dem ländlichen Raum zugeordnet werden kann. Die Zuordnung erfolgt anhand der Einwohnerzahl des eingemeindeten Ortes und des Thünen-Landatlasses (<https://www.landatlas.de/laendlich/laendlich.html>). Bitte weisen Sie die Einwohnerzahl nach bzw. geben Sie die Quelle an, aus der die Einwohnerzahl des eingemeindeten Ortsteils hervorgeht.

### Wie kann der Antrag als PDF ausgefüllt werden?

Die PDF-Datei lässt sich derzeit mithilfe des Programms „Adobe Pro DC“ und dessen Funktion „Ausfüllen und Unterschreiben“ ausfüllen. Darüber hinaus werden auch händisch ausgefüllte und eingescannte Antragsdokumente akzeptiert. Die offizielle Antragstellung muss postalisch erfolgen.

### Ist meine geplante Maßnahme förderfähig?

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, können wir erst an einem vollständig eingereichten bzw. vorab teilvollständig und digital eingereichten Antrag bewerten. Für eine erste Einschätzung teilen Sie uns bitte ein verschriftlichtes Maßnahmenkonzept mit, das wir gerne gemeinsam mit Ihnen in einem Beratungstermin besprechen und ggfs. präzisieren können.

### Stehen noch Fördermittel zur Verfügung?

Ja, sobald keine Fördermittel mehr vergeben werden können, informieren wir Sie darüber auf unserer Webseite.

## An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ihre Fragen können Sie primär an Anna Wiese und Matthias Huber richten. Diese beraten Sie bei Fragen zur Ausschreibung, zur Förderung von Maßnahmen sowie zur Antragstellung.

### Telefonische Erreichbarkeit

Matthias Huber (+49 152 29458425)  
E [huber@widersense-trafo.org](mailto:huber@widersense-trafo.org)  
Dienstag, 12:30 bis 17:30 Uhr

Anna Wiese (+49 152 29458303)  
E [wiese@widersense-trafo.org](mailto:wiese@widersense-trafo.org)  
Mittwoch, 10:00 bis 16:00 Uhr

**Auch nach Beratung besteht kein verbindlicher Anspruch der/ des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung.**

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages